



Liebe Leserinnen und Leser,

vielleicht haben Sie es schon bemerkt: Wir haben unsere Internetseite überarbeitet! Ziel der Neuerungen ist es vor allem, die Seite übersichtlicher zu gestalten und dass die Inhalte intuitiver zu finden sind. Außerdem gibt es eine neue PDF-Export-Funktion, mit der Sie sich Merkblätter individuell zusammenstellen können – je nach dem, was Ihr Anliegen ist. Im Artikel „INFOBESTen haben ihre Website verbessert und erweitert“ dieses Infobulletins stellen wir Ihnen die verbesserte Struktur der Website genauer vor und erklären Ihnen die neuen Funktionen. Schauen Sie auch gerne direkt auf www.infobest.eu vorbei!

Passend zur Jahreszeit informieren wir Sie außerdem, ob und wo genau in Deutschland, Frankreich und der Schweiz eine Winterreifenpflicht gilt. Denn die Regelungen hierzu sind je nach Land sehr verschieden.

Wie immer finden Sie auch viele weitere grenzüberschreitenden Themen in dieser letzten Infobulletin-Ausgabe des Jahres. Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre und eine wunderbare Vorweihnachtszeit!

Ihr INFOBEST-Netzwerk

INHALTSVERZEICHNIS

EUROPA

1. Weniger Bürokratie bei Dokumenten für Behörden: EU bereitet den Weg für „Once Only“

FRANKREICH

1. Einkommensteuer: Korrigieren Sie Ihre Erklärung bis zum 14. Dezember 2022 online

DEUTSCHLAND

1. Erhöhung des Kindergeldes ab 1. Januar 2023
2. Grundrente: Prüfung des Anspruchs auf Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung
3. Auszahlung der Energiepauschale von 300 € zwingend an einen Wohnsitz in Deutschland geknüpft

SCHWEIZ

1. Abstimmung zur AHV-Reform (AHV 21)

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Welche Warnsysteme gibt es für den Katastrophenfall?
2. Telearbeit/Homeoffice im grenzüberschreitenden Kontext: Verlängerte Sonderregelungen für Grenzgänger:innen
3. Winterreifenpflicht am Oberrhein

INFOBEST-NETZWERK

1. INFOBESTen haben ihre Website verbessert und erweitert
2. Die Schweizer Botschafter aus Paris und Berlin besuchen die INFOBEST PALMRAIN
3. Sprechtag im Dezember 2022 und im neuen Jahr
4. Schließung der INFOBESTen über Weihnachten und Neujahr

EUROPA

WENIGER BÜROKRATIE BEI DOKUMENTEN FÜR BEHÖRDEN: EU BEREITET DEN WEG FÜR „ONCE ONLY“

In Zukunft sollen die Bürger:innen ein Dokument nur einmal bei einer öffentlichen Behörde einreichen müssen. Für das dafür einheitliche technische "Once Only Technical System" hat die EU-Kommission die Durchführungsverordnung veröffentlicht. Zuvor hatten die EU-Mitgliedstaaten zugestimmt. Ab Ende 2023 soll es zur Verfügung stehen.

„Dies ist ein lang erwarteter Schritt hin zu einem effizienten Binnenmarkt ohne digitale Schranken. Mit dem einheitlichen technischen System sind wir besser gerüstet, um das Leben der europäischen Bürger und Unternehmen zu verbessern und die Effizienz des Binnenmarkts durch einen erheblichen Bürokratieabbau zu steigern“, sagte der für den Binnenmarkt zuständige Kommissar **Thierry Breton**.

Das "Once Only Technical System" (OOTS) wird es öffentlichen Behörden in der gesamten EU ermöglichen, auf Anfrage von Bürgern und Unternehmen amtliche Dokumente und Daten auf einfach und effizient auszutauschen. Mit dem System, das die nationalen Portale miteinander verbindet, sollen die Bürger ein Dokument nur einmal bei einer öffentlichen Behörde einreichen können. Wenn eine andere öffentliche Behörde in der EU Zugang zu demselben Dokument benötigt und mit der ausdrücklichen Genehmigung des Bürgers, kann sie es über das technische OOTS-System abrufen.

Aufgrund mangelnder Interoperabilität und digitaler Barrieren zwischen den Mitgliedstaaten sind heute immer mehr Europäer gezwungen, dieselben Informationen an verschiedene Behörden weiterzugeben, selbst wenn eine Behörde diese Informationen bereits in elektronischer Form vorhält. Beispielsweise müssen Studierende, wenn sie sich für einen Masterstudiengang an einer Online-Universität bewerben, eine Kopie ihres Bachelorabschlusses vorlegen, auch wenn dieses Dokument von der Universität elektronisch aufbewahrt wird, wenn die Person ihren Abschluss erworben hat.

Das OOTS-System wird auch ein wiederverwendbares Modell für andere Datenräume innerhalb der EU liefern.

Quelle und weitere Informationen:

🔗 https://germany.representation.ec.europa.eu/news/weniger-burokratie-bei-dokumenten-fur-behorden-eu-berietet-den-weg-fur-once-only-2022-09-06_de

FRANKREICH

KORRIGIEREN SIE IHRE ERKLÄRUNG BIS ZUM 14. DEZEMBER 2022 ONLINE

Sie haben Ihre Einkünfte online erklärt

Wenn Sie von einer automatischen Erklärung profitiert haben und nach dem Erhalt Ihres Steuerbescheides 2022 über Ihre Einkünfte des Jahres 2021 einen Fehler oder das Fehlen von Einkünften feststellen, haben Sie die Möglichkeit Ihre Erklärung bis zum 14. Dezember 2022 online in Ihrem persönlichen Bereich (*espace particulier*) zu berichtigen.

Sie können die in den Feldern angegebenen Beträge abändern oder falsch ausgewählte Felder abwählen bzw. andere Felder auswählen. Am Ende des Vorgangs erhalten Sie eine Bestätigungsmail.

Sie haben eine Erklärung in Papierform eingereicht

Für in Papierform eingereichte Erklärungen steht die Möglichkeit zur Online-Berechtigung nicht zur Verfügung. Sie haben jedoch die Möglichkeit eine Korrektur zu beantragen, indem Sie bis zum 31. Dezember N + 2 eine Beschwerde einreichen. Dies kann entweder online über Ihren persönlichen Bereich (*espace particulier*) oder per Post unter Angabe Ihres Namens, Ihres Vornamens, Ihrer Adresse, der Bezeichnung der betroffenen Steuer und des Grundes für die Beschwerde inklusive von Nachweisen und mit eigenhändiger Unterschrift an Ihr Finanzamt (*Centre des finances publiques*), geschehen.

ACHTUNG: Falls Sie einen Fehler bezüglich ihrer familiären Situation (z.B Ehe, PACS) feststellen, können Sie die Korrektur Ihrer Erklärung mithilfe der gesicherten Nachrichtenübermittlung in Ihrem persönlichen Bereich über folgenden Pfad beantragen: "Ecrire" > "Je signale une erreur sur le calcul de mon impôt" > "Ma demande concerne l'impôt sur le revenu ou les prélèvements sociaux". Alternativ können Sie auch eine Erklärung in Papierform bei Ihrem Finanzamt (*Centre des finances publiques*) einreichen.

Quelle:

🔗 [Französische Regierung](#)

DEUTSCHLAND

ERHÖHUNG DES KINDERGELDES AB 1. JANUAR 2023

Um den steigenden Lebenshaltungskosten und der Inflation entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung eine Erhöhung des Kindergeldes beschlossen. Ab dem 1. Januar 2023 steigt das Kindergeld für die ersten beiden Kinder um 31 Euro und für das dritte Kind um 25 Euro auf jeweils 250 Euro pro Kind (aktuell 219 Euro für das erste und zweite Kind, 225 Euro für das dritte Kind). Mit dieser Maßnahme werden die Zahlungen vereinheitlicht, so dass die Anzahl der Kinder für die Höhe des Kindergeldes von 250 € pro Kind keine Rolle mehr spielt. **Für eine Familie mit drei Kindern bedeutet diese Erhöhung ein monatliches Plus von 87 Euro.**

Neben dem Kindergeld wird auch der Kinderfreibetrag 2023 von 8.548 Euro auf 8.688 Euro angehoben. Im Unterschied zum Kindergeld wird der Kinderfreibetrag nicht jeden Monat ausgezahlt, sondern ist ein Freibetrag, der pro Kind vom zu versteuernden Einkommen abgezogen wird und sich so steuermindernd auswirkt. Bei der jährlichen Berechnung der Einkommensteuer prüft das Finanzamt automatisch im Rahmen einer sogenannten Günstigerprüfung, welche der beiden Optionen für Steuerpflichtige vorteilhafter ist.

Ein Bezug des Kindergeldes bei gleichzeitigem Erhalt des Kinderfreibetrages ist jedoch nicht möglich!

Quelle:

🔗 <https://www.bundesregierung.de/breg-de>

🔗 <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld/faq>

GRUNDRENTE: PRÜFUNG DES ANSPRUCHS AUF ZUSCHLAG AN ENTGELTPUNKTEN FÜR LANGJÄHRIGE VERSICHERUNG

Sie beziehen eine Rente der DRV (Deutsche Rentenversicherung) und haben ein Schreiben mit dem Titel „Prüfung des Anspruchs auf Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung / Examen du droit à la majoration aux points de valeur pour assurance à long terme“ erhalten, dem verschiedene Formulare zum Ausfüllen beigelegt sind.

Keine Sorge! Die DRV schlägt Ihnen lediglich vor, Ihren Anspruch auf eine mögliche Erhöhung Ihrer deutschen Rente zu prüfen.

Im besten Fall wird der monatliche Betrag Ihrer deutschen Rente je nach Ihrer Situation um einige Cent bis wenige Euro erhöht. Im schlimmsten Fall bleibt der monatliche Betrag Ihrer deutschen Rente derselbe. Was Sie auch antworten oder selbst wenn Sie auf dieses Schreiben nicht reagieren, **wird Ihre derzeitige Rente NICHT gekürzt und NICHT gestoppt.**

Wenn Sie diese DRV-Anfrage nicht beantworten möchten, teilen Sie dies der DRV mit, indem Sie das dem Schreiben beigelegte Formular Nr. A0531-00 ausfüllen. Dadurch werden Sie eine Mahnung

der DRV vermeiden. Denken Sie daran, **ausschließlich** dieses Formular zu datieren, zu unterschreiben und es ohne die anderen Vordrucke an die DRV zu schicken (an die gleiche Adresse, die auf dem Formular angegeben ist).

Wenn Sie jedoch wünschen, dass die DRV Ihren Anspruch auf den Zuschlag prüft, informieren Sie die DRV, indem Sie das gleiche Formular Nr. A0531-00 ausfüllen. **Außerdem** müssen Sie das 16-seitige Formular Nr. A0535-00 mit dem Titel „*Einkommenserklärung der rentenberechtigten Person für die Prüfung des Anspruchs auf Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung*“ ausfüllen.

Wenn Sie nur eine deutsche und eine französische Rente (CARSAT, MSA, Zusatzrente, usw.) beziehen, sind nur die Spalten Nr. 1 + 2.4.1 auszufüllen (eins pro Jahr: 2019, 2020, 2021).

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtliche Partnerschaft) leben, müssen Sie außerdem das Formular Nr. A0536-00 (15 Seiten) mit dem Titel „*Einkommenserklärung des Ehegatten / gleichgeschlechtlichen Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zur Prüfung des Anspruchs auf Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung / Einkommenserklärung des Ehegatten / Lebenspartners für die Prüfung des Anspruchs auf Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung*“ **ausfüllen** (eins pro Jahr: 2019, 2020, 2021).

Die Fragen sind mit denen des Formulars Nr. A0535-00 identisch.

Für Ihren (Ehe)partner (falls zutreffend) und für Sie selbst sind die für die Prüfung Ihres Antrags erforderlichen Belege beizufügen, d. h. die Belege über Ihr Brutto-Einkommen der zwei Jahre vor dem Jahr, um das es hier geht.

Dazu gehören:

- Ein Nachweis über die von der CARSAT oder MSA gezahlten Brutto-Beträge (ausdrücklich zu beantragen bei der Carsat unter der Telefonnummer 3960 oder über Ihren persönlichen Bereich auf www.lassuranceretraite.fr; bei der MSA unter der Telefonnummer 03 89 20 78 68 oder über Ihr Onlinekonto auf <https://alsace.msa.fr/>);
- Ein Nachweis über die erhaltenen Brutto-Beträge der Zusatzrente, u.a. AGIRC ARRCO, usw.;
- Ihre Gehaltsabrechnungen, wenn Sie im betreffenden Zeitraum noch erwerbstätig waren;
- Ein Beleg über die Brutto-Beträge, die Sie aus eventuellen Mieten erhalten haben;
- Belege für die Betriebsrente, die Sie möglicherweise erhalten;
- Ein Nachweis über die von der DRV erhaltenen Brutto-Beträge ist nicht unbedingt erforderlich, aber Sie müssen sie dennoch im Formular A0535-00 angeben.

Wir empfehlen Ihnen, eine Kopie Ihrer Antwort aufzubewahren, da es sich hierbei um einen Antrag handelt, der jedes Jahr neu gestellt werden muss.

AUSZAHLUNG DER ENERGIEPAUSCHALE VON 300 € ZWINGEND AN EINEN WOHSITZ IN DEUTSCHLAND GEKNÜPFT

Das Recht auf die Energiepauschale (EPP) ist an die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland geknüpft. Konkret bedeutet dies, dass eine Person entweder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben muss, um Anspruch auf die EPP zu haben.

Somit profitieren Grenzgänger:innen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland nicht von der EPP. Das gilt auch für Grenzgänger:innen, die auf Antrag als in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden (z.B bei Arbeit außerhalb des Grenzgebiets oder bei Überschreiten der 45-Tage-Regelung).

Der Gesetzgeber rechtfertigt diese Beschränkung des Anspruchs auf die EPP damit, dass im Ausland wohnende Personen unter Umständen niedrigeren Energiepreisen als in Deutschland ausgesetzt sind und von vergleichbaren staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung steigender Energiepreise in ihrem Wohnsitzland profitieren.

HINWEIS: Auf schriftliche Anfrage eines Europaabgeordneten im September hin, hat die Europäische Kommission angekündigt, Kontakt mit den deutschen Behörden aufzunehmen und um Klarstellungen bezüglich der Art und der Bedingungen der EPP zu bitten. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 492/2011 haben Grenzgänger:innen Anspruch auf dieselben sozialen Leistungen wie inländische Arbeitnehmer:innen. Nach ständiger Rechtsprechung hätte ein Wohnsitzerfordernis eine mittelbar diskriminierende Wirkung, die nur zulässig wäre, wenn sie objektiv gerechtfertigt ist.

Quellen:

☞ [Deutsches Bundesfinanzministerium](#)

☞ [Europäisches Parlament](#)

SCHWEIZ

ABSTIMMUNG ZUR AHV-REFORM (AHV 21)

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Die Finanzen der AHV und das Niveau der Rentenleistungen sind somit für die nächsten zehn Jahre gesichert. Das Referenzalter von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre vereinheitlicht, der Altersrücktritt wird flexibilisiert und die Mehrwertsteuer (MWST) leicht erhöht. Die Reform wird voraussichtlich per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Wie wird das Frauenrentenalter erhöht?

Der Begriff «Rentenalter» wird ersetzt mit dem Begriff «Referenzalter». Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht. Die Erhöhung beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform. Wenn die Reform, wie aktuell geplant, im Jahr 2024 in Kraft gesetzt werden kann, bedeutet dies, dass die Frauen mit Jahrgang 1960, die im Jahr 2024 64-jährig werden, nicht von der Erhöhung des Referenzalters betroffen sind. Anschliessend steigt das Referenzalter der Frauen wie folgt:

Im Jahr	Referenzalter der Frauen	Betrifft Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Ab 2028 gilt dann für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren. Dies gilt ebenfalls für das Referenzalter in der beruflichen Vorsorge.

Was sind die Ausgleichsmassnahmen für die Frauen der Übergangsgeneration?

Um die Erhöhung des Referenzalters für Frauen der Übergangsgeneration abzufedern, sind zwei Ausgleichsmassnahmen vorgesehen:

- Für Frauen, die ihre Altersrente ab Referenzalter beziehen: Ein lebenslanger Zuschlag auf der AHV-Rente, oder
- Für Frauen, die ihre Altersrente vorbezahlen: Tiefere Kürzungssätze.

Wann tritt die Reform AHV 21 in Kraft?

Die Reform AHV 21 tritt voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft. Der Bundesrat muss das Inkraftsetzungsdatum aber noch beschliessen und auch die Verordnungsbestimmungen verabschieden. Bis dahin gilt weiterhin das bestehende Recht, unter anderem mit der Pensionierung der Frauen mit 64 Jahren.

Die schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters beginnt ein Jahr später, also voraussichtlich am 1. Januar 2025. Auf diesen Zeitpunkt hin treten auch die Ausgleichsmassnahmen für die Frauen der Übergangsgeneration in Kraft.

Referenzalter 65 für die Frauen gilt neu auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Es wird ebenfalls schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht. Im überobligatorischen Bereich können die Vorsorgeeinrichtungen ein abweichendes Alter vorsehen.

Quelle:

☞ <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv-21.html>

GRENZÜBERSCHREITEND

WELCHE WARNSYSTEME GIBT ES FÜR DEN KATASTROPHENFALL?

Die EU-Richtlinie 2018/1972 verpflichtete die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ein System zur Warnung der Bevölkerung über Mobiltelefone einzurichten. Wir bieten Ihnen einen aktuellen Überblick über die Umsetzung der Richtlinie in Frankreich und Deutschland sowie über die in der Schweiz geltenden Maßnahmen.

FR-Alert: das neue französische System zur Warnung der Bevölkerung

Nach einer ab Juni 2022 eingeleiteten Testphase gab das Innenministerium am 18. Oktober bekannt, dass das System nun im gesamten Land voll funktionsfähig ist. FR-Alert ermöglicht es, Benachrichtigungen an das Mobiltelefon von Personen zu senden, die sich in einem Gebiet aufhalten, das einer ernststen Gefahr ausgesetzt ist (Naturkatastrophe, biologischer, chemischer oder industrieller Unfall, terroristischer Akt, etc.), um sie über die Art des Risikos, seinen Gefahrenbereich und über die Verhaltensweisen zu informieren, die sie zu ihrem Schutz ergreifen sollten. Die Verwendung ist auf Notfälle beschränkt, die in den Bereich der zivilen Sicherheit fallen oder die öffentliche Sicherheit betreffen und bei denen eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Bürger:innen besteht.

Frankreich hat sich für die Cell broadcast-Technik entschieden; die Nachrichten werden also über Telekommunikationsantennen in Form von Radiowellen übertragen. Diese Technik ermöglicht es, die Bevölkerung in Echtzeit zu warnen, ohne dass das Netz überlastet wird und ohne dass man die Telefonnummern der Empfänger:innen kennen muss. Gleichzeitig ist weder eine vorherige Registrierung noch eine App erforderlich. Darüber hinaus ermöglicht diese Art der Verbreitung, nicht nur die Kund:innen französischer Mobilfunkbetreiber zu alarmieren, sondern auch alle Personen, die aus dem Ausland kommen und Roamingdienste in Anspruch nehmen.

Um die Besitzer:innen von Mobiltelefonen vor der 4G-Generation nicht von der Warnung auszuschließen, können geolokalisierte SMS das System ergänzen.

Quellen und weitere Informationen:

☞ <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A15732>,

☞ <https://www.interieur.gouv.fr/actualites/communiqués/alerter-et-proteger-deploiement-national-du-dispositif-fr-alert>,

☞ <https://www.interieur.gouv.fr/sites/minint/files/medias/documents/2022-10/18-10-2022-dp-fr-alert.pdf>

DE-Alert: Auch in Deutschland wird die Cell Broadcast-Technik zum Einsatz kommen

In Deutschland soll das öffentliche Warnsystem – bestehend aus analogen und digitalen Warnkanälen – ebenfalls durch den Einsatz der Cell Broadcast-Technik ergänzt werden. Auf die gleiche Funktionsweise wie in Frankreich können damit Warnmeldungen an sämtliche dafür geeignete Mobilfunkgeräte im betroffenen Gefahrenbereich geschickt werden.

Dafür findet am **8. Dezember 2022 ein bundesweiter Warntag** statt, um erstmals die Cell Broadcast-Technik unter Realbedingungen zu testen. Die Nationale Warnzentrale des Bundes löst an diesem Tag einen Probealarm aus und wird anschließend dessen Ergebnisse auswerten, um die Technik und den Erreichungsgrad weiter zu optimieren. Denn bisher richtet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenwarnung (BBK) damit, dass zunächst bis zu 50 % der Mobilfunkendgeräte mit der Warnung erreicht werden können.

Für **Ende Februar 2023 ist der reguläre Einsatz von Cell Broadcast-Warnungen vorgesehen**. Im Gefahren- und Notfall können dann alle Leitstellen Warnungen über die neue Technik verschicken. Die bisherigen Warnkanäle, wie auch die Warn-App NINA, bleiben natürlich weiterhin bestehen.

Quellen und weitere Informationen:

☞ https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/So-werden-Sie-gewarnt/Cell-Broadcast/cell-broadcast_node.html

☞ <https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/09/pm-05-bundesweiter-warntag.html?nn=85578>

Achtung: Nachrichten von FR-Alert und DE-Alert werden auf Ihrem Telefon normalerweise in der Sprache des Landes angezeigt, in dem sie gesendet werden. Ignorieren Sie sie deshalb nicht und löschen Sie sie zu Ihrer eigenen Sicherheit nicht, ohne sich vorher über ihren Inhalt zu informieren.

Alertswiss: Alarmierung und Information in der Schweiz

Seit 2015 betreibt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS gemeinsam mit seinen Partnern unter der Bezeichnung Alertswiss neue Kommunikationskanäle zur Information der Bevölkerung über den Schutz bei Katastrophen und in Notlagen. Dazu zählen:

- Website ☞ www.alert.swiss, inklusive Alertswiss-Blog und Social Wall
- Alertswiss-App, kostenlos in Apple Store und Google Play

Zudem werden Social-Media-Kanäle eingesetzt, um die Sichtbarkeit der Marke Alertswiss zu erhöhen ([Twitter](#) und [Facebook](#)).

Die Alarmierung und Information via App und Website bietet zahlreiche neue Möglichkeiten: Auf nutzerfreundliche Art können detaillierte und visuelle Informationen zum Ereignis, zum Ort, zu den Auswirkungen und zu Verhaltensanweisungen mitgeteilt werden. Die Einführung von drei verschiedenen Meldungsstufen (Alarmer, Warnungen und Informationen) ermöglicht es, auch bei kleineren Ereignissen wie beispielsweise verschmutztem Trinkwasser in einer Gemeinde schnell und zielgruppengerecht zu informieren.

Über diese Informationskanäle kann die Bevölkerung rascher, zielgenauer und umfassender informiert werden. Dies gilt insbesondere auch für Personen mit einer Hörbeeinträchtigung, die der traditionelle Sirenenalarm nur ungenügend erreicht. Im Rahmen einer Multikanalstrategie sollen die Informationen von Alertswiss künftig über zusätzliche im Alltag genutzte Kanäle weiterverbreitet werden.

Quelle: <https://www.babs.admin.ch/de/alarm/alertswiss.html>

TELEARBEIT/HOMEOFFICE IM GRENZÜBERSCHREITENDEN KONTEXT: VERLÄNGERTE SONDERREGELUNGEN FÜR GRENZGÄNGER:INNEN

Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie haben Frankreich, Deutschland und die Schweiz sowohl im Bereich der Sozialversicherung als auch im Bereich der Steuer Sonderregelungen getroffen. Ziel ist es, bei der vorübergehenden pandemiebedingten Tätigkeit in Form von Telearbeit bzw. Homeoffice im Wohnstaat einen Wechsel des anwendbaren Sozialversicherungsrechts sowie des Besteuerungsrechts zu vermeiden. Diese Sonderregelungen wurden nun teilweise verlängert.

A. Sonderregelungen zur Sozialversicherung

Um den Arbeitnehmer:innen und Unternehmen eine angemessene Übergangszeit zu gewähren, wird die sozialversicherungsrechtliche Ausnahmevereinbarung für eine Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2023 weiter aufrechterhalten. Nach Angaben der [☞ Cleiss](#) und der [☞ DVKA](#) sollen die Ausnahmeregelungen von nun an auch unabhängig von der Corona-Pandemie bis zum 30. Juni 2023 gelten. Auch die [☞ Schweiz](#) hat sich dieser flexiblen Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellungsregeln bis zum 30. Juni 2023 angeschlossen.

Somit ergeben sich für Personen, die vorübergehend – ganz oder teilweise – ihre Tätigkeit in Form von Telearbeit bzw. Homeoffice im Wohnstaat ausüben, bis zum 30. Juni 2023 keine Änderungen hinsichtlich des anwendbaren Sozialversicherungsrechts. Eine A1-Bescheinigung ist bei solchen Sachverhalten nicht erforderlich.

B. Sonderregelungen zur Aufteilung des Besteuerungsrechts

I. Deutsch-französisches Verhältnis

Die Konsultationsvereinbarung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zur Aufteilung des Besteuerungsrechts ist im deutsch-französischen Verhältnis [☞ zum 30. Juni 2022 endgültig ausgelaufen](#).

Somit gelten im deutsch-französischen Verhältnis laut Bundesfinanzministerium wieder die regulären Regelungen des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens.

Informationen zum D-F Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie unter:

[☞ www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-deutsch-franzoesische-doppelbesteuerungsabkommen](http://www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-deutsch-franzoesische-doppelbesteuerungsabkommen)

Im deutsch-französischen Verhältnis ist zu beachten, dass aufgrund der deutsch-französischen [☞ Verständigungsvereinbarung vom 16. Februar 2006](#) „Tätigkeiten in der Grenzzone des Ansässigkeitsstaates des Arbeitnehmers als innerhalb der Grenzzone ausgeübt gelten.“

II. Deutsch-schweizerisches Verhältnis

Die Konsultationsvereinbarung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zur Aufteilung des Besteuerungsrechts ist im deutsch-schweizerischen Verhältnis [zum 30. Juni 2022 endgültig ausgelaufen](#).

Somit gelten im deutsch-schweizerischen Verhältnis laut Bundesfinanzministerium wieder die regulären Regelungen des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens.

Informationen zum D-CH Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie unter:

www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-deutsch-schweizerische-doppelbesteuerungsabkommen

Im deutsch-schweizerischen Verhältnis ist zu beachten, dass aufgrund der deutsch-schweizerischen [Konsultationsvereinbarung vom 15./18. Juli 2022](#) „Arbeitstage, an denen eine Grenzgängerin oder ein Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 1 DBA gantztägig am Wohnsitz im Ansässigkeitsstaat arbeitet, nicht als Arbeitstage gelten, an welchen die Person nach Arbeitsende aufgrund ihrer Arbeitsausübung nicht an den Wohnsitz zurückkehrt. Diese Arbeitstage gelten somit nicht als Nichrückkehrtage im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 2 DBA.“

Weitere Informationen zum Homeoffice von Grenzgänger:innen finden Sie auf der Seite der Finanzämter Baden-Württemberg:

<https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Service/Grenzgaenger> (-> DBA-Schweiz -> Grenzgänger und Homeoffice)

III. Französisch-schweizerisches Verhältnis

Zwischen der Schweiz und Frankreich wurde vereinbart, die [Verständigungsvereinbarung vom 13. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern](#).

Somit hat eine Tätigkeit in Form von Telearbeit bzw. Homeoffice im Wohnstaat im französisch-schweizerischen Verhältnis bis zum 31. Dezember 2022 keine Auswirkungen auf die bisherige Zuweisung des Rechts zur Besteuerung des Arbeitslohns.

Informationen zum F-CH Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie unter:

www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-franzoesisch-schweizerische-doppelbesteuerungsabkommen

Darüber hinaus streben die Schweiz und Frankreich eine nachhaltige Regelung an, welche den Interessen beider Staaten sowie der betroffenen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen Rechnung trägt.

Stand: 21. November 2022

WINTERREIFENPFLICHT AM OBERRHEIN

Der Winter naht, die Tage werden kälter und in manchen Regionen am Oberrhein kann es zu schwierigen Witterungsverhältnissen kommen. Besonders gefährlich ist es auf der Straße. Für die Sicherheit im winterlichen Straßenverkehr haben manche Länder für bestimmte Regionen eine Winterreifenpflicht festgelegt. Dieser Artikel informiert Sie über Vorschriften zur Winterreifenpflicht in Deutschland, Frankreich und der Schweiz.

1. Winterreifenpflicht in Frankreich

In Frankreich gilt seit 1. November 2021 eine generelle Winterreifenpflicht zwischen **November eines Jahres und März des Folgejahres**. Die betroffenen Regionen werden jedes Jahr von den Präfekturen festgelegt und veröffentlicht. In der Regel gelten diese Bestimmungen für gebirgige Zone, in denen aus Sicherheitsgründen Straßenblockaden verhindert werden sollen.

Im Bas-Rhin sind 138 Kommunen betroffen. Auf der [Seite der Präfektur des Bas-Rhin](#) finden Sie eine umfassende Liste der Kommunen, in denen die Winterreifen verpflichtend sind. **Strasbourg ist nicht von der Winterreifenpflicht betroffen!**

Im Haut-Rhin sind 140 Kommunen von der Winterreifenpflicht betroffen. [Eine vollständige Liste](#) finden Sie auf der [Seite der Präfektur des Haut-Rhin](#). Für die Moselle finden Sie eine Liste der betroffenen Kommunen auf der [Seite der Präfektur der Moselle](#).

Achten Sie auf die Beschilderung am Anfang und am Ende einer Winterreifenpflichtzone!

Ein Verstoß gegen die Winterreifenpflicht in den betroffenen Regionen kann mit 135 € geahndet werden.

Mit Winterreifen ausgestattet werden müssen alle Pkw bis max. neun Sitze, Transporter bis 3,5 Tonnen und Wohnmobile. Für Lkw gelten besondere Bestimmungen.

Erlaubt sind Reifen mit dem Alpin-Symbol und bis zum 1. November 2024 auch Reifen mit der Kennzeichnung M+S.



Konsultieren Sie diesbezüglich auch unsere neu erschienene Broschüre [„Winterreifenpflicht in Frankreich“](#) vom November 2022.

Quelle:

<https://www.securite-routiere.gouv.fr/chacun-son-mode-de-deplacement/dangers-de-la-route-en-voiture/equipement-de-la-voiture/nouveaux>

2. Winterreifenpflicht in Deutschland

Im Gegensatz zu Frankreich gilt in Deutschland keine generelle, sondern die situative Winterreifenpflicht. Bei **Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte und Reifglätte** müssen Winterreifen aufgezogen werden, unabhängig von bestimmten Regionen. Als Faustformel kann der Zeitraum von **Oktober eines Jahres bis Ostern des Folgejahres** herangezogen werden.

Auch in Deutschland gelten als Winterreifen alle Reifen mit dem Alpin-Symbol, dies schließt Allwetterreifen oder Ganzjahresreifen ein. Reifen mit der Kennzeichnung M+S, die bis zum 31. Dezember 2017 hergestellt wurden, sind nur noch bis 30. September 2024 erlaubt. Zudem wird eine Mindestprofiltiefe von 1,6 mm gefordert. Automobilverbände empfehlen allerdings eine Profiltiefe von 4 mm, damit der Reifen bei allen Witterungsbedingungen auf der Straße gut greift.

Die Winterreifenpflicht gilt für alle Kraftwagen mit vier Rädern und mehr. Jedes Rad muss dabei mit Winterreifen ausgestattet werden. Ausgenommen sind unter anderem Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie einspurige Fahrzeuge wie Motorräder.

Die Höhe des Bußgeldes bei einem Verstoß gegen die Winterreifenpflicht variiert, je nach Schwere des Verstoßes, von 60 € bis 120 €. Einen Punkt im Fahrzeugsregister ist bei jedem Verstoß vorgesehen. Unabhängig vom Fahrzeugführer, muss der Fahrzeughalter, wenn er das Fahrzeug ohne geeignete Winterbereifung auf die Straße lässt, 75 € Geldbuße zahlen und bekommt einen Punkt im Fahrzeugsregister.

Das gilt auch wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug fahren und einen ausländischen Führerschein besitzen!

Konsultieren Sie hierzu auch unsere aktualisierte Broschüre [„Pneus d’hiver en Allemagne“](#) vom November 2022.

Quelle:

<https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/ausstattung-technik-zubehoer/reifen/sicherheit/winterreifenpflicht-deutschland/>

<https://www.bussgeldkataloge.de/winterreifenpflicht/>

3. Winterreifenpflicht in der Schweiz

In der Schweiz gibt es **keine grundsätzliche Winterreifenpflicht**. Es wird allerdings empfohlen, zwischen **Oktober eines Jahres und Ostern des Folgejahres** mit Winterbereifung zu fahren. Spätestens ab dem ersten Schnee sind Winterreifen empfehlenswert. Wer keine Winterbereifung hat, kann im Falle eines Unfalls haftbar gemacht werden und die Versicherung die Zahlung wegen Fahrlässigkeit verweigern.

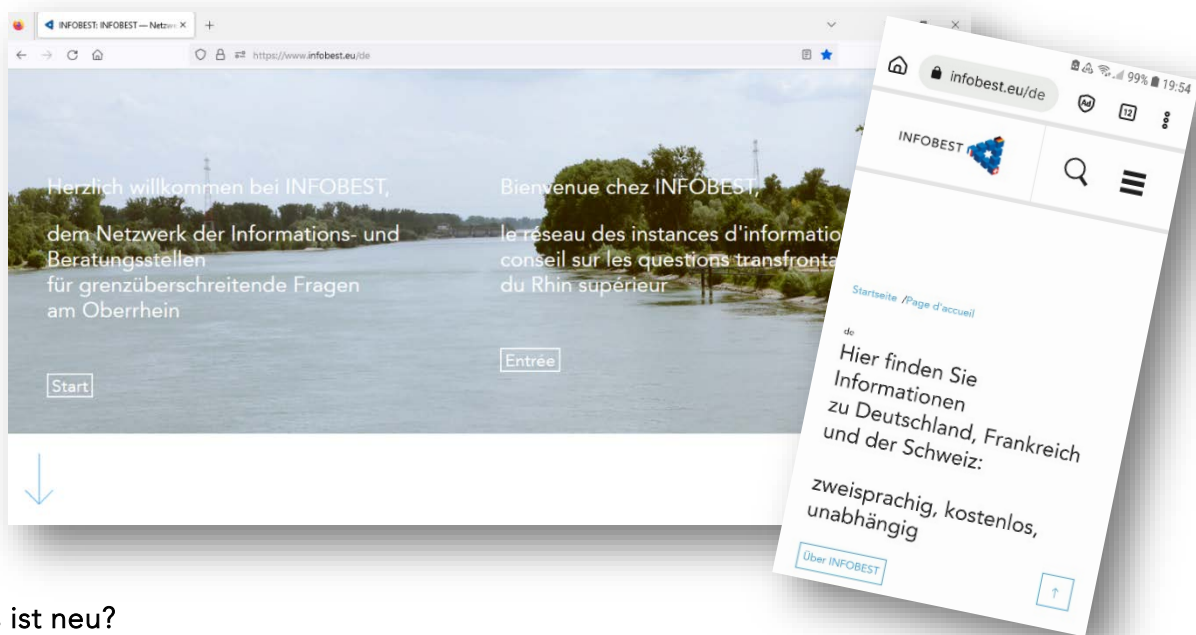
Quelle:

<https://www.ch.ch/de/fahrzeuge-und-verkehr/verhalten-im-strassenverkehr/verkehrsregeln/winterbereifung/>

INFOBEST-NETZWERK

INFOBESTEN HABEN IHRE WEBSITE VERBESSERT UND ERWEITERT

Seit wenigen Tagen ist eine überarbeitete Version der INFOBEST-Website online. Das INFOBEST-Netzwerk möchte damit seinen Internetauftritt benutzerfreundlicher gestalten und zeitgemäße Formen der Informationsvermittlung bieten.



Was ist neu?

Eine konkrete Verbesserung ist beispielsweise die überarbeitete Struktur der Startseite. Die von den User:innen gesuchten Themen und Broschüren sind nun über die eigenen Kacheln für die Rubrik „Familienleistungen“ bzw. „Publikationen“ intuitiver zu finden. Ebenso sind die Themenseiten übersichtlicher gestaltet und weniger textlastig. Denn die Textinhalte werden nun erst sichtbar, wenn man auf die entsprechende Überschrift klickt (Akkordeonfunktion). Ein innovatives Serviceangebot stellt außerdem die neue PDF-Funktion dar. Mit wenigen Klicks können Nutzer:innen ihr individuelles Merkblatt anhand der Informationstexte generieren. Gleichzeitig wurde die Seite verschlankt, indem kaum genutzte Funktionen, wie beispielsweise die FAQ gelöscht und die Rubriken „Termine“ und „Aktuelles“ zu einer zusammengelegt wurden.

Reaktion auf eine veränderte Beratungstätigkeit

Mit diesen Maßnahmen möchte das INFOBEST-Netzwerk auf aktuelle Tendenzen in der grenzüberschreitenden Beratungstätigkeit reagieren. Denn diese hat – nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie – eine deutliche Verlagerung ins Digitale erfahren. Neben der Beratung per Telefon und E-Mail ist die zweisprachige Website www.infobest.eu eine der wichtigsten Informationsquellen für grenzüberschreitende Fragen der Kundschaft. Diesem Trend wurden die INFOBESTen nun gerecht, indem sie unter der Federführung der trinationalen INFOBEST PALMRAIN ihren Internetauftritt überarbeitet haben.

Schauen Sie bei grenzüberschreitenden Fragen also gerne auf unserer Internetseite vorbei!

DIE SCHWEIZER BOTSCHAFTER AUS PARIS UND BERLIN BESUCHEN DIE INFOBEST PALMRAIN

Anfang Oktober durfte die INFOBEST PALMRAIN hohen diplomatischen Besuch empfangen. Denn auf ihrer Velotour durch das deutsch-französisch-schweizerische Dreiländereck stoppten die Schweizer Botschafter Roberto Balzaretti aus Paris und Paul Seger aus Berlin bei der trinationalen Beratungsstelle für einen kurzen Austausch mit dem Team. Hauptthema dabei waren die Herausforderungen und Perspektiven der grenzüberschreitenden Beratungstätigkeit.

„En route avec la Suisse“

Unter diesem Motto radelt der Schweizer Botschafter Roberto Balzaretti in diesem Jahr in mehreren Etappen durch verschiedene Regionen Frankreichs um das nachbarschaftliche Verhältnis zwischen der Schweiz und Frankreich und sowie jenes zwischen der Schweiz und der EU zu stärken. Am 5. Oktober 2022 bekam er dabei Gesellschaft von seinem Kollegen Paul Seger aus Berlin, von den Schweizer Generalkonsuln Philippe Crevoisier aus Straßburg und Urs Schnider aus Stuttgart sowie von der Freiburger Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer. Der Weg führe die radelnde Delegation in die deutsch-französisch-schweizerische Grenzregion, wo sie unter anderem einen Zwischenstopp bei der INFOBEST PALMRAIN einlegte.

Austausch auf trinationaler Ebene

Vor Ort angekommen konnten sich die Diplomaten ein Bild von der grenzüberschreitenden Beratungstätigkeit der INFOBEST PALMRAIN machen. Daniel Adrian, noch bis Ende 2022 Präsident der trinationalen Einrichtung, unterstrich die Bedeutung der INFOBEST für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft auf regionaler und sogar überregionaler Ebene. Bärbel Schäfer präsentierte anschließend die Projektidee „Service Zentrum Oberrhein“, wodurch das INFOBEST-Netzwerk künftig gestärkt und dessen Dienstleistungsangebot ausgebaut werden soll. Zuletzt berichtete der Schweizer INFOBEST-Mitarbeiter Marc Borer aus erster Hand über die Herausforderungen im Beratungsalltag. Als einen der Hauptpunkte nannte er fehlende Ansprechpersonen bei den nationalen Behörden. Denn nicht erst seit der Corona-Pandemie hat das INFOBEST-Team oft Mühe, Informationen über Gesetzesänderungen oder neue Sachlagen mit genügend Vorlauf zu erhalten, um diese rechtzeitig für die Kundschaft aufbereiten zu können. Und gerade in der Pandemie hatte sich die INFOBEST PALMRAIN einmal mehr als unerlässlich erwiesen um den Menschen im Dreiländereck verlässliche, mehrsprachige Informationen zu vermitteln.

Diese Eindrücke und Informationen nahmen auch die Botschafter Roberto Balzaretti und Paul Seger als Fazit mit, als sie sich eine Stunde später mit ihren Begleiterinnen und Begleitern auf die Räder schwangen und den Weg in Richtung Basel fortsetzten.



Die Besuchergruppe und das Team der INFOBEST PALMRAIN von links nach rechts: Daniel Adrian, Christiane Andler, Philippe Crevoisier, Paul Seger, Julien Kurtz, Roberto Balzaretti, Marc Borer, Marcus Schick, Bärbel Schäfer, Urs Schnider.

Foto: Landkreis Lörrach

SPRECHTAGE DEZEMBER 2022 UND IM NEUEN JAHR

Beratungstermine können Sie direkt bei der jeweiligen INFOBEST vereinbaren. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie, indem Sie in der untenstehenden Tabelle auf den Namen der gewünschten INFOBEST klicken.

Ausschließlich nach Vereinbarung, Sprechstunden vor Ort oder telefonisch	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein				
Agentur für Arbeit, Pôle emploi				
Rentenkassen	Deutsche Rentenversicherung 9. Februar			
Krankenkassen			CPAM und AOK 15. Dezember	
Caf				15. Dezember
Notar/ Steuerberatung				
Grenzgängersprechtag				

Weitere Informationen zu den Sprechtagen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter <https://www.infobest.eu/de/aktuelles>.

SCHLIEßUNG DER INFOBESTEN ÜBER WEIHNACHTEN UND NEUJAHR

Die Anlaufstellen für grenzüberschreitende Fragen sind über die Feiertage für Publikumsverkehr geschlossen.

INFOBEST PAMINA:

- geschlossen vom 23. Dezember 2022 bis einschließlich 2. Januar 2023

INFOBEST Kehl/Strasbourg:

- geschlossen vom 22. Dezember 2022 bis einschließlich 6. Januar 2023

INFOBEST Vogelgrun/Breisach:

- geschlossen vom 27. Dezember 2022 bis einschließlich 6. Januar 2023

INFOBEST PALMRAIN:

- 19. und 20. Dezember: telefonisch und per Mail erreichbar, aber für Publikumsverkehr geschlossen
- geschlossen vom 22. Dezember 2022 bis einschließlich 6. Januar 2023

Nach den genannten Schließungstagen sind die INFOBESTen wieder zu ihren jeweiligen Öffnungs- und Sprechzeiten erreichbar.

Beachten Sie: Aufgrund von Personalmangel wird die **INFOBEST Kehl/Strasbourg** im Januar und Februar 2023 telefonisch **nur noch eingeschränkt erreichbar** sein, nämlich montags 13-16 Uhr, dienstags 10-12 Uhr, mittwochs 14-16 Uhr und donnerstags 10-12 Uhr. Persönliche Termine gibt es nur nach vorheriger Absprache. Für den Publikumsverkehr bleibt die INFOBEST Kehl/Strasbourg geschlossen.




Die INFOBEST-Teams wünschen Ihnen frohe Feiertage und freuen sich auf ein Wiedersehen im neuen Jahr!

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen
für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

 www.infobest.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg



Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein

D:  07851 / 9479 0
D:  07851 / 9479 10
F:  03 88 76 68 98

 kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach



Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun

D:  07667 / 832 99
F:  03 89 72 04 63



 vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PAMINA

2, rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

F:  03 68 33 88 00
F:  03 68 33 88 28






Hagenbacherstraße 5A
D-76768 Neulauterburg

D:  07277 / 8 999 00
D:  07277 / 8 999 28

 infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

D:  07621 / 750 35
F:  03 89 70 13 85
F:  03 89 69 28 36
CH:  061 322 74 22
CH:  061 322 74 47

 palmrain@infobest.eu

Impressum:

Verantwortlich für die aktuelle Ausgabe: INFOBEST PALMRAIN

Redaktion:

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Stephanie Eifgang, Nico Ellwanger, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Michael Großer, Felicia Herr, Laura Hofherr, Christine Journot-Seiffge, Julien Kurtz, Oriane Lançon, Denise Loewenkamp, Stéphanie Roser, Marcus Schick, Melanie Skotnik, Annette Steinmann.

Newsletter abbestellen:

Wenn Sie unser zweimonatlich erscheinendes Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen:  www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen.